

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR NEONATOLOGIE

I. Name und Sitz

- §1 Die Schweizerische Gesellschaft für Neonatologie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

- §2 Die Gesellschaft hat folgende Ziele:
- a) die Neonatologie in der Schweiz zu fördern;
 - b) die Qualität der Betreuung von Neugeborenen zu verbessern;
 - c) Anliegen von Neugeborenen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - d) die Weiterbildung der angehenden Neonatolog:innen im Rahmen der Weiterbildungsordnung der FMH/SIWF festzulegen und zu überwachen;
 - e) die Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern;
 - f) die neonatologische Forschung anzuregen;
 - g) die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen;
 - h) Kontakte mit verwandten medizinischen Fachgebieten, speziell mit der Perinatalmedizin zu suchen und zu wahren;
 - i) Beziehungen zu ausländischen Gesellschaften mit ähnlichen Zielen zu unterhalten.

III. Mitgliedschaft

- §3 Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

- §4 **Ordentliches Mitglied** können folgende medizinische Fachpersonen werden:
- a) In der Schweiz tätige Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendmedizin FMH (oder mit einer äquivalenten ausländischen Qualifikation), sofern sie regelmässig Neugeborene betreuen.
 - b) In der Schweiz tätige Pflegende, Hebammen, Physiotherapeut:innen und Mitglieder anderer Medizinalberufe, die hauptsächlich Neugeborene betreuen.

Aufnahmegesuche sind mit einem Lebenslauf und Motivationsschreiben an den/die Präsident:in zu richten. Die Aufnahme findet durch den Vorstand statt, der die Mitgliederversammlung darüber informiert.

Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Ordentliche Mitglieder im Ruhestand haben beratende Funktion.

- §5 **Ausserordentliche** Mitglieder können Ärzt:innen werden, die die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen sowie Vertreter:innen von gemeinnützigen Elternvereinigungen im Bereich der Neonatologie. Das Aufnahmeverfahren ist gleich wie für ordentliche Mitglieder. Für die Umwandlung von einer ausserordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft genügt der Nachweis, dass die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllt sind. Ausserordentliche Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Funktion teil und können in gleicher Funktion Teil des Vorstandes sein.

- §6 **Kollektivmitglieder** können Organisationen und Firmen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der die Mitgliederversammlung darüber informiert. Kollektivmitglieder können Delegierte an die Fortbildungsveranstaltungen senden.
- §7 Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Neonatologie hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- §8 **Mitgliederbeitrag**
Die Mitgliederversammlung legt einen Jahresbeitrag für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie einen minimalen Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder fest. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ruhestand sind von der Beitragspflicht entbunden.
- §9 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- a) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Ein Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahrs möglich.
 - b) durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach zweimaliger vorausgegangener Mahnung.
 - c) durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.

IV. Organe

- §10 Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - spezielle Kommissionen
- §11 Die **Mitgliederversammlung**
Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre vor oder nach einer regulären Fortbildungsveranstaltung auf Einladung des Präsidiums statt. Die Traktandenliste wird mindestens 14 Tage vor der Sitzung versandt.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Budgets und der Rechnung
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht aufgrund fehlender Beitragszahlung (s. §9)
 - Statutenrevision und Vereinsauflösung

Die **ausserordentliche** Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder einberufen.

§12 Der **Vorstand**

Er besteht aus folgenden Personen: Aktuelle:r Präsident:in, stellvertretende:r Präsident:in (Deputy President), Quästor:in und mindestens drei, maximal vier Beisitzer:innen und besorgt die laufenden Geschäfte. Von den Beisitzer:innen sollte eine Person aus dem Bereich der Pflegenden, Hebammen, Physiotherapeut:innen oder anderer Medizinalberufe kommen. Der Vorstand ernennt die Prüfungskommission für den Schwerpunkt Neonatologie FMH/SIWF. Er ist berechtigt, Kommissionen für spezielle Fragen und zum Ausarbeiten von Empfehlungen und Richtlinien einzusetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden individuell (durch schriftliche Wahl) an der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können maximal dreimal wiedergewählt werden.¹

Präsident:in

Der:die Präsident:in wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt. Als Präsident:in gewählt werden kann nur ein Mitglied des Vorstandes mit mindestens einjähriger SGN-Vorstandserfahrung.

Die Amtszeit des:der Präsident:in beträgt 2 Jahre, mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl durch die Generalversammlung (maximal 4 Jahre).

Während seiner Amtszeit bleibt der:die Präsident:in Vorstandsmitglied und ist vor Abwahl aus dem Vorstand geschützt (Sicherstellung der Kontinuität).

Deputy President (stellvertretende:r Präsident:in)

Der Vorstand wählt alle 2 Jahre, parallel zur Amtsdauer des:der Präsident:in, aus seiner Mitte eine:n stellvertretende:n Präsident:in (Deputy President).

Regelung bei gleichzeitigen Wahlen Vorstand und Präsidium

- Wenn die Amtszeiten von Vorstand und Präsident:in gleichzeitig enden, werden zuerst der neue Vorstand und anschließend der:die Präsident:in gewählt.
- Für die Dauer dieser Wahlen wird ein:e **Tagespräsident:in** aus den Reihen der Mitglieder gewählt, um Neutralität zu gewährleisten

Die Arbeitsaufteilung im Vorstand ist wie folgt:

Aktuelle:r Präsident:in: Sitzungseinberufung und -leitung, Korrespondenz der Gesellschaft, Vertretung nach aussen und gegenüber der FMH, Berichterstattung an der Mitgliederversammlung über Tätigkeit.

Der/die Deputy President unterstützt den:die Präsident:in und vertritt ihn bei Bedarf.

Kandidaturen für eine neue Vorstandsmitgliedschaft (inkl. Motivationsschreiben, Curriculum vitae, Tätigkeit in Neonatologie) müssen bis spätestens drei Monate vor der Erneuerungswahl des Vorstandes zu Händen aktuelle:n Präsident:in eingereicht werden, damit die Wahlunterlagen vorbereitet und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung an der nächsten Jahrestagung an die Mitglieder verschickt werden können.

§13 Die **Rechnungsrevisor:innen**

Die Vereinsrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisor:innen zu prüfen, die in der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

¹ Beschränkung der Mitgliedschaft im Vorstand auf maximal $4 \times 3 = 12$ Jahre

V. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

§14 Statutenänderungen

Anträge auf Änderung der Statuten können von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden. Sie müssen der/dem Präsident:in bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Wortlaut muss allen stimmberechtigten Mitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch mündliche oder schriftliche Zustimmung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung entscheidet über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens unter Wahrung der Ziele der Gesellschaft.

Diese Statuten wurden am 4. April 1995 von der Gründungsversammlung in Neuenburg genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen wurde an den Mitgliederversammlungen vom 22. Februar 2005, vom 9. Mai 2007, vom 12. Januar 2016, vom 10. Januar 2017, vom 23. Januar 2024 und vom 13. Mai 2025 beschlossen.

Aktueller Präsident

Sellvertretende:r Präsident:in (Deputy President)

KD Dr. Philipp Meyer

PD Dr Christoph Rüegger



Bern, 13. Mai 2025
